

## 158

**Ministerratssitzung****Dienstag, 2. Juni 1953**

Beginn: 8 Uhr 15

Ende: 10 Uhr 15

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Kultusminister Dr. Schwalber, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Justizminister Weinkamm und Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium) nur zur Punkt I) der Tagesordnung, Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium).

*Tagesordnung:* I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beedigung von Dolmetschern und Übersetzern. III. Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. IV. Lager Föhrenwald. V. [Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Vorbereitung von Verträgen über gemeinschaftliche Aufgaben des deutschen Rundfunks]. [VI. Anorgana Gendorf]. [VII. Waldbrände auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr]. [VIII. Antrag des Landesverbands Bayern des Bauernverbands der Vertriebenen e.V. auf Anerkennung als offizielle Vertretung der heimatvertriebenen Landwirtschaft]. [IX. Einladungen].

*I. Bundesratsangelegenheiten*

1. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953<sup>1</sup>

Der Ministerrat beschließt, die in Ziff. I und II der BR- Drucks. Nr. 219/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses zu unterstützen, dagegen nicht die in Ziff. III niedergelegten Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses.<sup>2</sup>

2. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21.11.1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen<sup>3</sup>

Von den in der BR-Drucks. Nr. 220/1/53 zusammengefaßten Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse werden diejenigen des Rechtsausschusses in Ziff. I unterstützt, dagegen nicht diejenige unter Ziff. III des Innenausschusses.

1 Vgl. thematisch Nr. 149 TOP I/1. S. im Detail StK-GuV 15400 u. StK-GuV 15401; MF 84769. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 285f. u. 345. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 219/53. Artikel 2 des Schuldenabkommens vom 27.2.1953 enthielt die Verpflichtung der Bundesregierung, alle zur Durchführung des Abkommens notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen. Da, wie die Begründung zum Gesetzentwurf ausführte, nur „ein Teil der Bestimmungen [...] mit der Ratifikation des Abkommens unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht“ geworden sei, sollten mit dem Ausführungsgesetz in „Bezug auf zahlreiche andere Bestimmungen [...] die Voraussetzungen für die praktische Handhabung des Abkommens und seiner Anlagen durch deutsche Ausführungsvorschriften geschaffen werden.“ S. zum Ausführungsgesetz auch *Rombeck-Jaschinski*, Londoner Schuldenabkommen S. 423 u. 433–437.

2 Der BR-Wirtschaftsausschuß hatte in der BR-Drs. Nr. 219/1/53 empfohlen, die Regelung der Vorkriegsremboursverbindlichkeiten (s. hierzu Nr. 164 TOP VII/a5) in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen. Zum Fortgang s. Nr. 164 TOP VII/a6.

3 S. im Detail StK-GuV 14972. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 543. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 220/53.

Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben.<sup>4</sup>

3. Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung der Bank deutscher Länder zur Einräumung eines Kredits an die Bundesrepublik Deutschland in Höhe eines Teils der an den internationalen Währungsfonds (*International Monetary Fund*) zu leistenden Subskriptionszahlungen<sup>5</sup>

Die Abänderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse in der BR-Drucks. Nr. 223/1/53 werden unterstützt, sonst aber keine Einwendungen erhoben.<sup>6</sup>

4. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben<sup>7</sup>

Einwendungen werden nicht geltend gemacht.

5. Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller)<sup>8</sup>

Zustimmung.

6. Entwurf einer Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl<sup>9</sup>

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in der BR-Drucks. Nr. 218/1/53 Ziff. II wird unterstützt, im übrigen aber keine Bedenken geltend gemacht.<sup>10</sup>

7. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft München<sup>11</sup>

8. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Hypothekendarlehen – Serie 11 – der Hannoverschen Landeskreditanstalt Hannover<sup>12</sup>

9. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibungen von 1953 der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, in Höhe von 24 000 000 Deutsche Mark<sup>13</sup>

10. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibungen von 1953 der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) München, in Höhe von 300 000 Deutsche Mark<sup>14</sup>

4 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 198 TOP I/35. – Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (*BGBI. II* S. 639).

5 S. im Detail StK-GuV 11016. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 223/53.

6 Der Gesetzentwurf wurde in der Folge nicht weiter behandelt und nicht verabschiedet.

7 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 222/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 286. Zum Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/50.

8 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 209/53. Zum Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds - AuslWBG) vom 25. August 1952 (*BGBI. I* S. 553) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP III/15. In thematischem Fortgang s. Nr. 179 TOP I/a24. – Fünfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller) vom 28. Juli 1953 (*BGBI. I* S. 717).

9 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 218/53. Es handelt sich vorliegend um eine Zweite Verordnung über Zolltarifänderungen etc.

10 Zweite Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 11. August 1953 (*BGBI. I* S. 916).

11 S. die BR-Drs. Nr. 227/53. In thematischem Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a20. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, München, in Höhe von 10 000 000,- DM vom 29. Juni 1953 (*BAnz.* Nr. 127, 7.7.1953).

12 S. die BR-Drs. Nr. 228/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Hypothekendarlehen – Serie 11 – der Hannoverschen Landeskreditanstalt Hannover, in Höhe von 5 000 000,- Deutsche Mark vom 2. Juli 1953 (*BAnz.* Nr. 131, 11.7.1953).

13 S. die BR-Drs. Nr. 229/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibungen von 1953 der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, in Höhe von 24 000 000 Deutsche Mark vom 29. Juni 1953 (*BAnz.* Nr. 127, 7.7.1953).

14 S. die BR-Drs. Nr. 230/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibungen von 1953 der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) München, in Höhe von 300 000 Deutsche Mark vom 29. Juni 1953 (*BAnz.* N. 127, 7.7.1953).

11. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt München<sup>15</sup> und

12. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Landesbodenbriefe – Gruppe VIII – Reihe 6 – der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt München<sup>16</sup>

Sämtlichen Verordnungsentwürfen wird zugestimmt, wobei die in den BR-Drucks. Nr. 227/1/53, 228/1/53, 231/1/53 und 236/1/53 enthaltenen Vorschläge des Finanzausschusses unterstützt werden.

13. Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich<sup>17</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, der von Bayern anlässlich der ersten Behandlung des Entwurfs vertretene Standpunkt, daß dieser der Zustimmung des Bundesrats bedürfe, habe im Rechtsausschuß keine Unterstützung gefunden, nachdem schon der Bundesrat am 4. Juli 1952 bei seiner Stellungnahme nach Art. 76 Abs. 2 GG die Zustimmungsbedürftigkeit verneint habe.<sup>18</sup>

Der Ministerrat beschließt, eine Erklärung abzugeben, daß Bayern nach wie vor an der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festhalte; über die Erklärung hinaus soll aber kein Antrag gestellt werden.<sup>19</sup>

14. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht<sup>20</sup>

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

15. Entwurf einer Bestallungsordnung für Ärzte<sup>21</sup>

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werde.

Ministerpräsident Dr. Ehard fügt hinzu, er habe wegen der beabsichtigten neuen Bestallungsordnung eine Unterredung mit Studenten der Universität Würzburg gehabt. Die Wünsche der Studenten der Medizin gingen im wesentlichen dahin, daß eine längere Übergangszeit eingeführt, eine vollwertige Ausbildung gewährt und das Recht zur Titelführung zugestanden werde. Außerdem werde gewünscht, daß die jungen Ärzte versichert würden und Gelegenheit hätten, Vertretungen zu übernehmen.

Staatsminister Dr. Schwalber macht darauf aufmerksam, daß der Präsident der bayerischen Ärzteschaft, Herr Senator Dr. Weiler,<sup>22</sup> einen gemäßigten Standpunkt einnehme und zum Teil die Forderungen der Studierenden anerkenne.

Der Ministerrat beschließt, zunächst das Ergebnis der Sitzung des vom Innenausschuß des Bundesrats eingesetzten Unterausschusses abzuwarten.<sup>23</sup>

15 S. die BR-Drs. Nr. 231/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt München in Höhe von 20 000 000,- Deutsche Mark vom 29. Juni 1953 (*BAnz.* N. 127. 7.7.1953).

16 S. die BR-Drs. Nr. 236/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Landesbodenbriefe – Gruppe VIII – Reihe 6 – der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt München, in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark vom 29. Juni 1953 (*BAnz.* Nr. 127, 7.7.1953).

17 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP III/3.

18 S. den Sitzungsbericht über die 88. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 4. Juli 1952 S. 292f.

19 Gesetz über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich vom 26. Juni 1953 (*BGBI. II* S. 151).

20 S. die BR-Drs. Nr. – V – 9/53.

21 S. im Detail MInn 90450, MInn 105723, MInn 105724, MInn 105725 u. MInn 105726. Die Materialien betreffend die Vorarbeiten und Entwürfe einer Bestallungsordnung für Ärzte reichen zurück bis in das Jahr 1946. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 319 u. 324. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 93/53.

22 Biogramm: weilerkarl\_40112

23 Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/A26 u. Nr. 168 TOP VIII.

16. Entwurf einer Verordnung über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden<sup>24</sup>

Zustimmung.

17. Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)<sup>25</sup>

Die Abänderungsvorschläge des Innenausschusses (BR-Drucks. Nr. 162/1/53) werden unterstützt.<sup>26</sup>

18. Entwurf eines Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21.6.1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Nr. 45)<sup>27</sup>

Der Empfehlung des Koordinierungsausschusses entsprechend wird beschlossen, nach Maßgabe des in der BR-Drucks. Nr. 232/1/53 enthaltenen Vorschlags des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik keine Einwendungen zu erheben.<sup>28</sup>

19. Empfehlung des Agrarausschusses für ein Ersuchen an die Bundesregierung von einer weiteren Liberalisierung auf dem Agrarsektor abzusehen

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet weiter, das Landwirtschaftsministerium spreche sich im Gegensatz zu Finanz- und Wirtschaftsministerium dafür aus, die in der BR-Drucks. Nr. 217/53 enthaltene Empfehlung des Agrarausschusses zu unterstützen.<sup>29</sup>

Staatssekretär Maag erklärt, auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wolle keine weitere Liberalisierung und würde es begrüßen, wenn die Empfehlung des Agrarausschusses angenommen werde. Gerade das Interesse der bayerischen Landwirtschaft erfordere es, allmählich mit der Liberalisierung auf dem Gebiet der Landwirtschaft Schluß zu machen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner schließt sich dieser Auffassung an und unterstreicht die Notwendigkeit, die heimische Landwirtschaft zu unterstützen. Welch schwerwiegende Folgen eine zu weitgehende Liberalisierung haben könne, sei aus dem Beispiel Englands vor dem ersten Weltkrieg zu ersehen. Im übrigen sei auch in die Bayer. Verfassung ganz bewußt der Schutz der Landwirtschaft aufgenommen worden.<sup>30</sup>

Der Ministerrat beschließt, die Empfehlung des Agrarausschusses zu unterstützen.<sup>31</sup>

20. Bestellung eines Leiters des stenographischen Dienstes an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberregierungsrats Vossen<sup>32</sup>

24 S. im Detail StK-GuV 10989. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 224/53. – Verordnung über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden vom 28. Juli 1953 (BGBl. II S. 519).

25 S. im Detail StK-GuV 10812. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 162/53. Zum Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 86 TOP I/18. Zur Geschichte und Entwicklung der Kriegsgräberfürsorge im Deutschland des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt auf die Zeit nach 1945 s. die Monographie von *Böttcher*, Auftrag .

26 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 21. August 1953 (BAnz. Nr. 162, 25.8.1953).

27 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 232/53. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art vom 10. Juni 1954 (BGBl. II S. 624).

28 S. das Kurzprotokoll über die 121. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 1. Juni 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II ).

29 Der BR-Agrarausschuß hatte in der BR-Drs. Nr. 217/53 – ausgehend von der Feststellung, daß die „fortschreitende Liberalisierung [...] zwar dem Ausbau des multilateralen Zahlungsausgleichs und damit der Einfuhr notwendiger Rohstoffe und Grundnahrungsmittel sowie der allgemeinen Belebung des Außenhandels“ diene, gleichzeitig jedoch „für die Landwirtschaft und für manche Zweige der Ernährungswirtschaft ernste Gefahren“ mit sich bringe, „weil die überlegene Konkurrenz des in seinen Produktionsvoraussetzungen und -kosten günstiger liegenden Auslandes die Rentabilität der inländischen Erzeugung und Verarbeitung in Frage“ stelle – empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen, „nicht durch eine weitere Liberalisierung diese Wirtschaftskreise einem untragbaren Wettbewerb des Auslandes auszusetzen, vielmehr den gefährdeten Kreisen der Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft die zur Umstellung und Rationalisierung der Erzeugung und des Absatzes notwendigen Kreditmittel [...] zur Verfügung zu stellen.“

30 StM Hoegner bezieht sich vorliegend auf die Art. 163ff. BV, insbesondere wohl auf Art. 164 Abs. 2: „Ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen wird durch eine den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen entsprechende Preis- und Lohngestaltung sowie durch Marktordnungen sichergestellt. Diesen werden Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Erzeuger, Verteiler und Verbraucher zugrunde gelegt.“

31 Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a33.

32 Biogramm: vossen\_97305

Bedenken werden nicht erhoben.

21. Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Heimarbeitsgesetzes im Land Berlin<sup>33</sup>  
Zustimmung.

## II. Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern

Ministerpräsident Dr. Ehard weist darauf hin, daß durch dieses Gesetz die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern auf eine ähnliche gesetzliche Grundlage gestellt werden solle, wie sie für Sachverständige bereits durch das Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950 [GVBl. S. 219] bestehe.<sup>34</sup>

Den Anregungen der einzelnen Ministerien sei im wesentlichen Rechnung getragen worden, mit Ausnahme des Vorschlags des Staatsministeriums der Finanzen, die öffentliche Bestellung und Beeidigung nicht den Landgerichten, sondern den Kreisregierungen zu übertragen.

Staatsminister Weinkamm ersucht, es bei der Fassung des Justizministeriums zu belassen, nachdem die öffentliche Bestellung von Dolmetschern schon bisher Aufgabe der Justizverwaltung gewesen sei.

Der Ministerrat beschließt, insoweit der Anregung des Staatsministeriums der Finanzen nicht Rechnung zu tragen.

Ministerialrat Dr. Gerner kommt dann auf den Vorschlag des Finanzministeriums zu sprechen, in Art. 12 durch einen Zusatz klarzustellen, daß diese Vorschrift nicht für die gewöhnliche Entlohnung der als Dolmetscher und Übersetzer bei Behörden angestellten Personen gelte.

Staatssekretär Dr. Koch hält diesen Zusatz nicht für erforderlich.

Es wird daraufhin vereinbart, daß die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen sich noch über diesen Punkt einigen sollen, damit dann der Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt werden könne.<sup>35</sup>

## III. Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr<sup>36</sup>

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, dieser von der Staatskanzlei ausgearbeitete Verordnungsentwurf habe im wesentlichen die Anregungen der Staatsministerien des Innern und der Justiz berücksichtigt. Einigen Vorschlägen des Innenministeriums sei aber nicht Rechnung getragen worden und zwar zunächst denen zu § 1. Hier handle es sich darum, ob in Abs. 1 die Worte „und wenn er sich dieser Gefahr bewußt ist“ gestrichen werden sollten.

Staatssekretär Dr. Nerreter begründet die Auffassung des Staatsministeriums des Innern, diese Worte zu streichen,<sup>37</sup> nachdem es nach dem Gesetz nur auf die objektive Lebensgefahr, nicht aber<sup>38</sup> auf das Bewußtsein des Retters, sich in Lebensgefahr zu begeben, ankomme.

Es wird beschlossen, die Worte „und wenn er sich dieser Gefahr bewußt ist“ zu streichen, im übrigen aber den Vorschlägen des Staatsministeriums des Innern zu § 1 nicht Rechnung zu tragen.

Die §§ 2, 3 und 4 bleiben unverändert.

33 S. im Detail StK-GuV 15975. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 233/53. Zum Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 137 TOP I/24. – Verordnung über die Geltung des Heimarbeitsgesetzes im Land Berlin vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 938).

34 S. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 119 TOP VI.

35 Der letzte Nebensatz hs. Änderung v. Gumpfenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „und dann den Gesetzentwurf dem Landtag vorlegen.“ (StK-MinRProt 21). MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 5.6.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 14.7.1953. S. *BbD. 1952/53* V Nr. 4219; *StB. 1952/53* V S. 1714f. – Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (GVBl. S. 179).

36 Zum Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 312) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 121 TOP I.

37 Hier hs. Änderung v. Gumpfenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „wonach diese Worte gestrichen werden sollten“ (StK-MinRProt 21).

38 Das Wort „aber“ hs. Ergänzung v. Gumpfenbergs im Registraturexemplar (StK-MinRProt 21).

Dagegen wird auf Vorschlag des Herrn Staatsministers Dr. Hoegner beschlossen, § 5 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„im übrigen schließt die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung die Gewährung einer staatlichen Auszeichnung nur dann aus, wenn auf Zuchthausstrafe erkannt und die Strafe im Strafregister noch nicht getilgt ist.“

Zu § 8 Abs. 2b und Abs. 3 erklärt Staatsminister Dr. Hoegner, die Anregung des Staatsministeriums des Innern nicht weiter zu verfolgen.

Die Bestimmung bleibt demnach unverändert.

Im übrigen werden gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.<sup>39</sup>

#### IV. Lager Föhrenwald<sup>40</sup>

Staatssekretär Dr. Oberländer teilt mit, der Landtag habe zwar noch keinen Beschluß wegen des Lagers Föhrenwald gefaßt, dies werde aber in Kürze geschehen.<sup>41</sup>

Der Sozialpolitische Ausschuß des Deutschen Städtetages habe ihm mitgeteilt, die Großstädte seien bereit, die legal im Lager Föhrenwald befindlichen Juden aufzunehmen, nicht aber die illegalen. Auf seine Bitte hin habe auch der Herr Bundespräsident zugesagt, nochmals an die Städte heranzutreten, damit Föhrenwald endgültig aufgelöst werden könne.<sup>42</sup>

Was die Illegalen betreffe, so habe er zuerst an das Lager Grafenaschau gedacht, die Proteste gegen die Überführung seien aber so stark gewesen, daß er von dieser Absicht wieder abgesehen habe.<sup>43</sup> Für die Aufnahme kämen jetzt in Frage entweder das Lager Karlsfeld<sup>44</sup> oder die Funkkaserne<sup>45</sup> in München; das erstere auszuwählen habe gewisse Nachteile, da dieses Lager sehr gut instand sei und als Reserve gebraucht werde, dagegen komme die Funkkaserne durchaus in Betracht. Er schlage deshalb vor, sich für die Funkkaserne zu entscheiden, zumal die Illegalen selbst auch damit einverstanden seien. Diese könnten von dort aus auswandern, ganz abgesehen davon, daß die Verantwortung auf den Bund übergehe. Die Verlegung dorthin bringe dazu noch den Vorteil mit sich, daß auch neue Ankömmlinge sofort zu den übrigen in die Funkkaserne gebracht werden könnten. Der Plan finde die volle Unterstützung jüdischer Kreise.

39 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 9. Juni 1953 (GVBl. S. 78).

40 Vgl. Nr. 135 TOP II/2, Nr. 140 TOP IX, Nr. 144 TOP VI u. Nr. 155 TOP V.

41 Am 19.5.1953 hatte der Landtagsausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten – wie in der Ausschußsitzung am 12.5.1953 beschlossen – das Lager Föhrenwald besucht. Vgl. SZ Nr. 114, 20.5.1953, „Landtag besichtigt das Lager Föhrenwald“; SZ Nr. 115, 21.5.1953, „Föhrenwald – Wartesaal der Unglücklichen“; ferner die Pressematerialien in LaFlüVerw 997. U.a. auch als Folge dieser Besichtigung sollte der Landtagsausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten seinen ursprünglichen Antrag vom 12.5.1953 (s. ) später noch verschärfen: In seiner 50. Sitzung vom 16.6.1953 stimmte der Landtagsausschuß einem Abänderungsvorschlag der SPD zu, die Ziff. 2 des ursprünglichen Antrags – der allgemein die „Bereinigung des Problems der illegalen Zuwanderer durch deren Einschleusung in ein geeignetes Auffanglager“ empfohlen hatte – durch den Passus „Die Zuwanderung Illegaler in das Lager Föhrenwald ist zu unterbinden. Zuwandernde sind in ein hierfür besonders zu errichtendes Lager einzuweisen“ zu ersetzen. S. hierzu die Tagesordnung für die 50. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten (MInn 88417); Memorandum „Jüdisches Ausländerlager Föhrenwald. Material für die Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten am 16. Juni 1953“ (LaFlüVerw 994/I u. LaFlüVerw 995, in letzterem eine Version mit zahlreichen hs. Ergänzungen und Streichungen); BBd. 1952/53 V Nr. 4228. Der Bayer. Landtag nahm den Antrag in seiner Sitzung vom 17.7.1953 in einer nochmals verschärften Fassung an: Nicht nur zusätzlich „Zuwandernde“, sondern sämtliche mittlerweile in Föhrenwald ansässige „Illegale“ sollten in Sonderlager überführt werden. S. StB. 1952/53 V S. 1827ff.

42 Vgl. das Memorandum „Jüdisches Ausländerlager Föhrenwald. Material für die Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten am 16. Juni 1953“: Der Sozialpolitische Ausschuß des Deutschen Städtetages hatte sich grundsätzlich zur Aufnahme jüdischer Familien aus dem Lager Föhrenwald in bestimmte Großstädte der Bundesrepublik bereiterklärt, und es hätten sich in Föhrenwald insgesamt 290 Personen zur Aufnahme in elf verschiedene Großstädte gemeldet. Als Ansiedlungsorte in Bayern kämen München und Regensburg in Frage; während an Regensburg allerdings nur zwei Personen interessiert seien, hätten 108 Personen Aufnahme in München beantragt (LaFlüVerw 995).

43 Die Marktgemeinde Murnau hatte sich gegen eine Wiederbelegung des im Januar 1953 geschlossenen früheren Ausländerlagers Grafenaschau gewandt und dies zum einen mit der Baufälligkeit und Verwahrlosung der Anlagen und den damit verbundenen hohen Wiederinstandsetzungskosten, zum anderen mit den negativen Auswirkungen für den Fremden- und Ausflugsverkehr im Bereich des Staffelsees begründet. S. das Schreiben des Marktgemeinderates Murnau an das Landratsamt Weilheim, 28.5.1953; Schreiben des Landratsamtes Weilheim an den RP von OB, Mang, 28.5.1953; Schreiben von RP Mang an das StMI, 1.6.1953 (LaFlüVerw 976).

44 Zum Bundes-Auswanderungslager München-Karlsfeld s. die Materialien in LaFlüVerw 938, LaFlüVerw 939 u. LaFlüVerw 940.

45 Zur Münchner Funkkaserne s. .

Im Lager Föhrenwald befänden sich jetzt 1 600 legal dort untergebrachte Juden und 390 illegale.

Der Ministerrat erklärt sich mit der Verlegung der illegalen Juden aus dem Lager Föhrenwald in die Funkkaserne in München einverstanden.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner weist darauf hin, daß der Lagerausschuß von Föhrenwald verschiedene Abgeordnete aufgesucht und sich dafür eingesetzt habe, auch die Illegalen in Föhrenwald zu belassen.

Staatssekretär Dr. Oberländer entgegnet, dies würde im gewissen Sinne eine Legalisierung der illegalen Zuwanderung bedeuten, er rate deshalb ab, auf diesen Vorschlag einzugehen, zumal die Illegalen selbst zur Übersiedlung in die Funkkaserne bereit seien.<sup>46</sup>

#### *V. Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Vorbereitung von Verträgen über gemeinschaftliche Aufgaben des deutschen Rundfunks*

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, am 13. und 14. April 1953 seien in München zwischen den Vertretern der Länder der Bundesrepublik Verhandlungen über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Rundfunks geführt worden. Am 19. Mai 1953 hätten dann die Länderbevollmächtigten den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung gebilligt, die als Grundlage für die Zusammenarbeit der Länder zur Vorbereitung von Staatsverträgen über die gemeinschaftliche Durchführung einer Reihe von Aufgaben dienen solle. Es handle sich dabei um das Fernsehen, den Kurzwellendienst nach dem Ausland, den Langwellendienst, die Forschung und die Vorbereitung einer neuen einheitlichen Rechtsgrundlage für den Rundfunk und das Fernsehen.

Der Ministerrat werde jetzt ersucht, der Verwaltungsanordnung zuzustimmen und den Bevollmächtigten Bayerns beim Bund, Herrn Ministerialdirektor Leusser, zur Unterzeichnung der Vereinbarung namens der Bayer. Staatsregierung zu ermächtigen. Außerdem werde der Ministerrat gebeten, als Bevollmächtigte der Staatsregierung für die ständige Kommission, die nach Ziff. II der Vereinbarung gebildet werden solle, Herrn Ministerialdirektor Leusser und Herrn Ministerialrat Dr. Keim vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmen, als Stellvertreter des ersteren im Falle seiner Verhinderung Herrn Ministerialrat Dr. Gerner.

Der Ministerrat beschließt, der Verwaltungsvereinbarung zuzustimmen, Herrn Ministerialdirektor Leusser zur Unterzeichnung zu ermächtigen und die vorgeschlagenen Bevollmächtigten zu bestimmen.

#### *[VI.] Anorgana Gendorf<sup>47</sup>*

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, der amerikanische Konsul, Mr. Pearson, habe den Herrn Staatsminister der Finanzen im Auftrag des amerikanischen Hohen Kommissars darauf aufmerksam gemacht, daß gegen die Tätigkeit des Herrn Dr. Jähne<sup>48</sup> als Mitglied des Aufsichtsrats der Anorgana GmbH, Gendorf vom Standpunkt des Art. 10 des Gesetzes Nr. 35 aus Bedenken bestünden.<sup>49</sup>

46 Im Nachgang zu vorliegendem Ministerrat ersuchte die Flüchtlingsabteilung mit Fernschreiben vom 2.6.1953 an das BMI und an das BMF um Zustimmung für die Unterbringung und Versorgung der illegalen Rückwanderer aus Föhrenwald in dem Bundesauswanderungslager Funkkaserne. In einer Besprechung im StMI zwischen Vertretern Bayerns und des Bundes am 9.6.1953 erteilten die Vertreter des BMI und des BMF hierzu ihre Zustimmung unter der Voraussetzung, daß eine „weitere Aufnahme jüdischer Rückwanderer aus Israel im Lager Föhrenwald [...] von dem noch festzustellenden Termin der Übersiedlung in die Funkkaserne an, mit allen Mitteln zu unterbinden“ sei. Die Organisation der Einweisungen in die Funkkaserne sollte bei der Regierung von OB liegen. S. die Niederschrift über die Sitzung im Bayer. Staatsministerium des Innern, München, Prinzregentenstr. 5, am Dienstag den 9. Juli 1953 betr. Regierungslager für jüdische heimatlose Ausländer in Föhrenwald, Zitat ebd. (LaFlüVerw 995). Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP XVII, Nr. 161 TOP IX, Nr. 167 TOP III, Nr. 168 TOP V, Nr. 170 TOP VII u. Nr. 184 TOP XI.

47 Vgl. Nr. 146 TOP V, Nr. 148 TOP XVI, Nr. 149 TOP IV, Nr. 150 TOP VIII u. Nr. 151 TOP VIII.

48 Biogramm: jahnefriedrich\_89996

49 Bezug genommen wird auf das Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission – Aufspaltung der Vermögens der I.G.-Farben-Industrie A.G. vom 26. August 1950 (*Amtsblatt der AHK* S. 534). Art. 10 dieses Gesetzes lautete: „1. Ohne Genehmigung der Alliierten Hohen Kommission darf keine Person oder Personengruppe zwei oder mehr der auf Grund dieses Gesetzes errichteten oder weiterbestehenden Gesellschaften zusammenschließen, miteinander verschmelzen oder in irgendeiner Weise kontrollieren. Zusammenschlüsse, Verschmelzungen, oder sonstige Handlungen, die unter Verletzung dieser Vorschrift erfolgen, sind nichtig. 2. Niemand, der als Kriegsverbrecher verurteilt worden ist oder von dem festgestellt worden ist, daß er als Schuldiger erster oder zweiter Kategorie an den Angriffsplänen der Nationalsozialistischen Partei beteiligt war, darf unmittelbar oder mittelbar an der Kontrolle oder Leitung einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten oder weiterbestehenden Gesellschaft teilnehmen.“ Jähne, 1943

Herr Staatsminister Zietsch habe daraufhin Mr. Pearson am 12. Mai 1953 geantwortet und zunächst festgestellt, daß es sich bei der Anorgana GmbH Gendorf nicht um eine auf Grund des Gesetzes Nr. 35 errichtete oder weiterbestehende Gesellschaft handle, sondern vielmehr um eine aus dem Bereich dieses Gesetzes ausgeschiedene Gesellschaft. Weiter werde in diesem Schreiben gebeten, durch eine nochmalige Überprüfung der Auslegung des Gesetzes Nr. 35 dem Bayer. Staat die Möglichkeit zu geben, seiner Aufgabe, die Anorgana weiterzuführen, gerecht zu werden. Schließlich heiße es darin, die Bayer. Staatskanzlei sei gebeten worden, die erforderlichen Anträge zu stellen. In der Begleitnote, mit der eine Abschrift des erwähnten Briefes der Staatskanzlei übersandt worden sei, werde gebeten, Vorstellungen beim Hohen Kommissar veranlassen zu wollen.<sup>50</sup>

Er habe nicht die Absicht, in dieser Angelegenheit tätig zu werden, da er auf dem Standpunkt stehe, wenn die amerikanische Hohe Kommission oder der von ihr beauftragte Konsul in München etwas unternehmen wollten, so müßten sie sich schriftlich an den Ministerpräsidenten wenden. Er beabsichtige deshalb, die Sache zunächst auf sich beruhen zu lassen,

Staatssekretär Dr. Guthsmuths fügt hinzu, er habe als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Anorgana die Mitteilung erhalten, daß gegen Dr. Jähne nichts einzuwenden sei. Im übrigen habe er sehr stark den Eindruck, als ob der amerikanische Schritt auf eine Intervention von interessierter deutscher Seite zurückgehe.

Der Ministerrat billigt die Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten, in dieser Angelegenheit nichts zu unternehmen.<sup>51</sup>

*[VII.] Waldbrände auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr<sup>52</sup>*

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert daran, daß sich der Ministerrat in seiner letzten Sitzung mit den Waldbränden auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr befaßt habe. Der von ihm angeforderte Bericht des Regierungspräsidenten von der Oberpfalz liege jetzt vor.<sup>53</sup> Darin werde zunächst festgestellt, daß Grafenwöhr Bundeseigentum sei, die Waldungen aber von der bayerischen Forstverwaltung betreut würden. In der Tat seien in den letzten Monaten 40 Brände entstanden, wodurch rund 500 ha Wald vernichtet worden seien. Die Ursache liege zum größten Teil darin, daß die Amerikaner trotz der herrschenden Trockenheit Leuchtspurnmunition verwendet hätten. Außerdem seien eine Reihe von Bränden durch Unvorsichtigkeit der Soldaten entstanden. Es treffe auch zu, daß bisher Löschmannschaften gehindert worden seien, die Brandflächen zu betreten.

Die zuständigen amerikanischen Stellen hätten nun dem Bericht zufolge die Zusicherung gegeben, daß während der Trockenheit das Schießen mit Leuchtspurnmunition eingestellt werde. Allerdings könnten die Amerikaner auf das Schießen überhaupt nicht ganz verzichten, sie würden aber bei Bränden aufhören zu feuern. Außerdem sei zugestanden worden, daß das Gelände auch ohne ausdrückliche Erlaubnis betreten werden könne, entsprechende Weisungen an die Truppen seien ausgegeben worden.

Es habe sich aber als notwendig herausgestellt, möglichst sofort einen Tanklöschwagen anzuschaffen, dessen Kosten überstiegen aber die Leistungsfähigkeit des Landkreises, infolgedessen müsse wohl ein Teil der Kosten

zum „Wehrwirtschaftsführer“ ernannt, war am 30.7.1948 im IG-Farben-Prozeß zu einer 18-monatigen Haftstrafe verurteilt, dann aber bereits am 17.10.1948 aus der Haftanstalt Landsberg entlassen worden.

50 Schreiben (Abdruck) von StM Zietsch an Generalkonsul Pearson, 12.5.1953 (StK 15006).

51 Zum Fortgang s. Nr. 188 TOP IV.

52 Vgl. Nr. 157 TOP VIII.

53 Gemeint ist die Niederschrift über die Besprechung des Regierungspräsidenten am 27. Mai 1953 in Grafenwöhr: An diesem Tage waren zunächst beim Landpolizei-Posten Grafenwöhr der Regierungspräsident der OPf., Josef Ulrich, Vertreter des Landkreises Eschenbach, der Forstverwaltung, der Landpolizei und der Feuerwehr zu einer Lagebesprechung zusammengekommen, am Abend des 27.5. führte Regierungspräsident Ulrich Gespräche mit dem amerikanischen Lagerkommandanten von Grafenwöhr, als deren Ergebnis die US-Army erhöhte Sicherheitsmaßnahmen und die künftige Beteiligung deutscher Feuerwehrräfte bei der Waldbrandbekämpfung zusagte (StA Amberg, Forstdirektion NB-OPf. 842). S. auch MZ Nr. 121, 29.5.1953, „40 Waldbrände durch Schießen mit Leuchtspurnmunition“.



vom Bayer. Staat übernommen werden.<sup>54</sup> Wegen dieses Punktes werde er sich noch mit dem Staatsministerium der Finanzen, das heute im Ministerrat nicht vertreten sei, in Verbindung setzen.<sup>55</sup>

[VIII. ] *Antrag des Landesverbands Bayern des Bauernverbands der Vertriebenen e.V. auf Anerkennung als offizielle Vertretung der heimatvertriebenen Landwirtschaft*<sup>56</sup>

Staatssekretär Maag ersucht, diesen Punkt heute zurückzustellen, da Herr Staatsminister Dr. Schlögl nicht anwesend sei.

Staatssekretär Dr. Oberländer stimmt zu, worauf die Absetzung beschlossen wird.<sup>57</sup>

[IX. ] *Einladungen*

a) Tänzelfest in Kaufbeuren

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt die Einladung des Vereins zur Hebung des Tänzelfestes in Kaufbeuren, das am 19. und 20. Juni 1953 abgehalten wird, bekannt.

Ein Beschluß über die Teilnahme eines Vertreters der Staatsregierung wird nicht gefaßt. Der Ministerrat ist aber der Meinung, daß wohl in erster Linie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Vertretung in Frage komme.

b) Jubiläums-Konsumgenossenschaftstag 1953

Der Ministerrat vereinbart, zu dieser Veranstaltung keinen Vertreter zu entsenden.

c) Feier des 25-jährigen Bestehens der Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge AG

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erklärt sich bereit, an dem Festakt am 7. Juni 1953 teilzunehmen, nicht aber an dem anschließenden Mittagessen.<sup>58</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats  
gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg  
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei  
In Vertretung  
gez.: Dr. Fritz Baer  
Ministerialdirigent

54 Laut der Niederschrift über die Besprechung des Regierungspräsidenten am 27. Mai in Grafenwöhr (w.o.) seien die US-amerikanischen Stellen bei der Inanspruchnahme deutscher Löschzüge auch deshalb zurückhaltend gewesen, weil die „deutschen Behörden“ – so die Äußerung des Lagerkommandanten – „auch schon darauf hingewiesen [hätten], daß sie nicht so viel Geld haben, um alle Brände zu bekämpfen, weshalb er nicht wissen könne ob er die Deutschen zu Hilfe rufen solle.“

55 Materialien zu den späteren Planungen des Jahres 1954 für eine staatlich geförderte Verbesserung der Ausstattung der Feuerwehren um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr, insbesondere betreffend die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs durch die Stadt Vilseck, enthalten in StA Amberg, Bezirksamt Amberg 16355.

56 S. die Materialien in MELF 1603; SdA Hauptausschuß der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern 488; SdA Sprecherregistratur Lodgman v. Auen 86; ferner *Schönwald*, Integration S. 722ff. 1953 war aus der drei Jahre zuvor gegründeten „Gesamtvertretung der heimatvertriebenen Landwirtschaft“ der Bauernverband der Vertriebenen e.V. als eigenständige berufsständische Organisation hervorgegangen. Dieser Dachverband positionierte sich neben dem Deutschen Bauernverband und ihm gelang, beim Bund und in den Ländern die Anerkennung als offizielle Vertretung der heimatvertriebenen Landwirte zu erreichen. Einzige Ausnahme war nur Bayern: Hier waren die heimatvertriebenen Bauern durch eine eigene und weitgehend selbständige Abteilung im BBV in den Berufsverband der Einheimischen integriert. Der nunmehr mit dieser Abteilung im BBV konkurrierende Bauernverband der Vertriebenen e.V. hatte am 18.4.1953 in Bonn „den Zusammenschluß aller Organisationen einschließlich Landsmannschaften und Zentralverband der vertriebenen Deutschen, die in Bayern die heimatvertriebene Landwirtschaft organisieren und beraten, als Landesverband Bayern des Bauernverbandes der Vertriebenen e.V. bestätigt“; dieser neue Landesverband hatte am 15.5. beim BBV die Aufnahme als korporatives Mitglied beantragt und Ende Mai die Staatsregierung ersucht, „sich der auf der Bundesebene getroffenen Regelung anzuschließen und auch ihrerseits den Landesverband Bayern des Bauernverbandes der Vertriebenen e.V. als offizielle Vertretung der heimatvertriebenen Landwirtschaft, die in Bayern einen Personenkreis von ca. 150 000 Menschen umfasst, anzuerkennen.“ S. das Schreiben des Bauernverbandes der Vertriebenen e.V. – Landesverband Bayern – an MPr. Ehard, 29.5.1953, Zitate ebd. (MELF 1603).

57 Zum Fortgang s. Nr. 159 TOP IX, Nr. 160 TOP XIII, Nr. 161 TOP VII u. Nr. 162 TOP I.

58 Vgl. SZ Nr. 128, 8.6.1953, „Klagelieder über den Wohnungsbau. Festliches Jubiläum der ‚Gewofag‘/Das eigene Heim bleibt Mangelware“.